

# FACHBEITRAG

zur

## Beurteilung der Störwirkung von geplanter Bebauung auf Wald

zum Vorhaben

### Bebauungsplan Nr. 247 „Bahnhofstraße III“

#### Stadt Geestland

- Landkreis Cuxhaven -

im Auftrag von

#### Herrn Waldemar Böhl

Bahnhofstraße 14c  
27624 Geestland

---

INGENIEURBÜRO <sup>PROF.  
DR.</sup>  
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien  
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

**Bearbeiter: Steve Wunderlich**

steve.wunderlich@ing-oldenburg.de

Tel: 04779 92 500 0

Fax: 04779 92 500 29

Büro Niedersachsen:

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1

19089 Crivitz

Tel. 03863 522 94 0

Fax 03863 52 294 29

[www.ing-oldenburg.de](http://www.ing-oldenburg.de)

---

Fachbeitrag 26.018

05. Februar 2026

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Zusammenfassung .....	1
2 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
3 Methodik.....	2
4 Beurteilung der Störwirkung.....	3
4.1 Charakteristik der Waldflächen .....	3
4.2 Funktionale Wertigkeit der Waldbestände.....	4
4.2.1 Nutzfunktion .....	5
4.2.2 Schutzfunktion .....	7
4.2.3 Erholungsfunktion .....	9
4.2.4 Waldwertigkeit.....	11
4.3 Auswirkung der Bebauung auf die funktionale Waldwertigkeit.....	11
4.4 Ergebnis.....	15
5 Arbeitsunterlagen.....	16
Anhang .....	17

## **1 Zusammenfassung**

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen beabsichtigt die Stadt Geestland im Flecken Bad Bederkesa in Anbindung an eine bereits bestehende Wohnanlage einen Bauplatz für ein weiteres Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude auszuweisen. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zu können, hat der Ausschuss für Bau, Wohnen, Infrastruktur und Mobilität der Stadt Geestland am 10.03.2025 empfohlen, einen Bebauungsplan aufzustellen (B-Plan Nr. 247 „Bahnhofstraße III“). Nach derzeitigem Planungsstand rückt der Geltungsbereich des B-Plans, aber auch die eigentliche Bebauung, näher als 100 m an zwei als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG eingestufte Flächen heran.

Der vorliegende Fachbeitrag geht der Frage nach, ob die geplante Bebauung eine störende Wirkung auf die zwei Waldbestände bzw. auf deren Funktionalität entfaltet oder ob eine solche nicht zu erwarten ist. Hierzu wird für beide Waldbestände die funktionale Waldwertigkeit anhand der Ausprägung definierter Merkmale für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion bestimmt und geprüft, inwieweit sich potenzielle Störfaktoren auf die jeweilige funktionale Waldwertigkeit bzw. die Funktionalität der Waldbestände auswirken.


Aufgrund dessen, dass die Waldbestände jeweils nur durchschnittlich funktional sind, der in der Praxis übliche Waldabstand von 35 m eingehalten werden wird und eine wesentliche Vorbelastung durch bereits vorhandene Bebauung gegeben ist, vermag keiner der mit der Bebauung verbundenen potenziellen Störfaktoren die Funktionalität der beiden Waldbestände erheblich herabzusetzen. Demzufolge ist eine Störwirkung der geplanten Bebauung bzw. des Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude auf die umliegenden Waldbestände nicht zu erwarten.

Der Fachbeitrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Oederquart, den 05. Februar 2026



(Dipl.-Forstwirt Steve Wunderlich)



(Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg)

## **2 Anlass und Aufgabenstellung**

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen beabsichtigt die Stadt Geestland im Flecken Bad Bederkesa in Anbindung an eine bereits bestehende Wohnanlage einen Bauplatz für ein weiteres Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude auszuweisen. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zu können, hat der Ausschuss für Bau, Wohnen, Infrastruktur und Mobilität der Stadt Geestland am 10.03.2025 empfohlen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser soll den Namen Bebauungsplan Nr. 247 „Bahnhofstraße III“ tragen. Bauherr des geplanten Mehrfamilienwohnhauses mit Nebengebäuden wird Herr Waldemar Böhl, wohnhaft in Bad Bederkesa, sein.

Im näheren Umfeld des geplanten Bauplatzes befinden sich zwei Flächen, die gemäß Mitteilung des Landkreises Cuxhaven Wald im Sinne von § 2 NWaldLG darstellen. Nach derzeitigem Planungsstand rückt der Bauplatz bzw. die zukünftige Bebauung näher als 100 m an diese Waldflächen heran (Abb. 1, S. 4)<sup>1</sup>. Daher ist gemäß Schreiben des Landkreises Cuxhaven vom 29.01.2024 zu beurteilen, ob die Bauplatzausweisung bzw. die zukünftige Bebauung eine störende Wirkung auf den Wald(-rand) entfaltet oder ob eine solche nicht zu erwarten ist. Der vorliegende Fachbeitrag geht dieser Frage nach.

## **3 Methodik**

Für das Ergebnis der Störwirkungsbeurteilung gibt es gemäß Schreiben des Landkreises Cuxhaven vom 29.01.2024 zwei Möglichkeiten:

1. *„Störend wirkt eine Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes [...] durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung verringert wird und dadurch der Waldrand betroffen ist. Dann liegt eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor.“*
2. *„Nicht störend wirkt Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung nicht verringert wird. Eine Betroffenheit des Waldrandes ist damit nicht vorhanden. Dann liegt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor.“*

---

<sup>1</sup> Die südöstliche Waldfläche wird in Teilen unmittelbar von der geplanten Bebauung in Anspruch genommen, sodass eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG stattfindet. Da die übrigen Flächenteile als Wald verbleiben sollen, entsteht auch bei dieser Waldfläche die Situation, dass die geplante Bebauung näher als 100 m an sie heranrückt.

Die Störwirkung soll den Vorgaben des Schreibens des Landkreises Cuxhaven vom 29.01.2024 entsprechend in drei Schritten beurteilt werden:

- Ermittlung der funktionalen Waldwertigkeit nach dem in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (ML 2016) dargestellten Verfahren
- Prüfung der geplanten Bebauung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die funktionale Waldwertigkeit anhand von Störfaktoren
- Feststellung in Zusammenschau des Ergebnisses der ersten beiden Schritte, ob eine Störwirkung durch die geplante Bebauung gegeben oder nicht gegeben ist

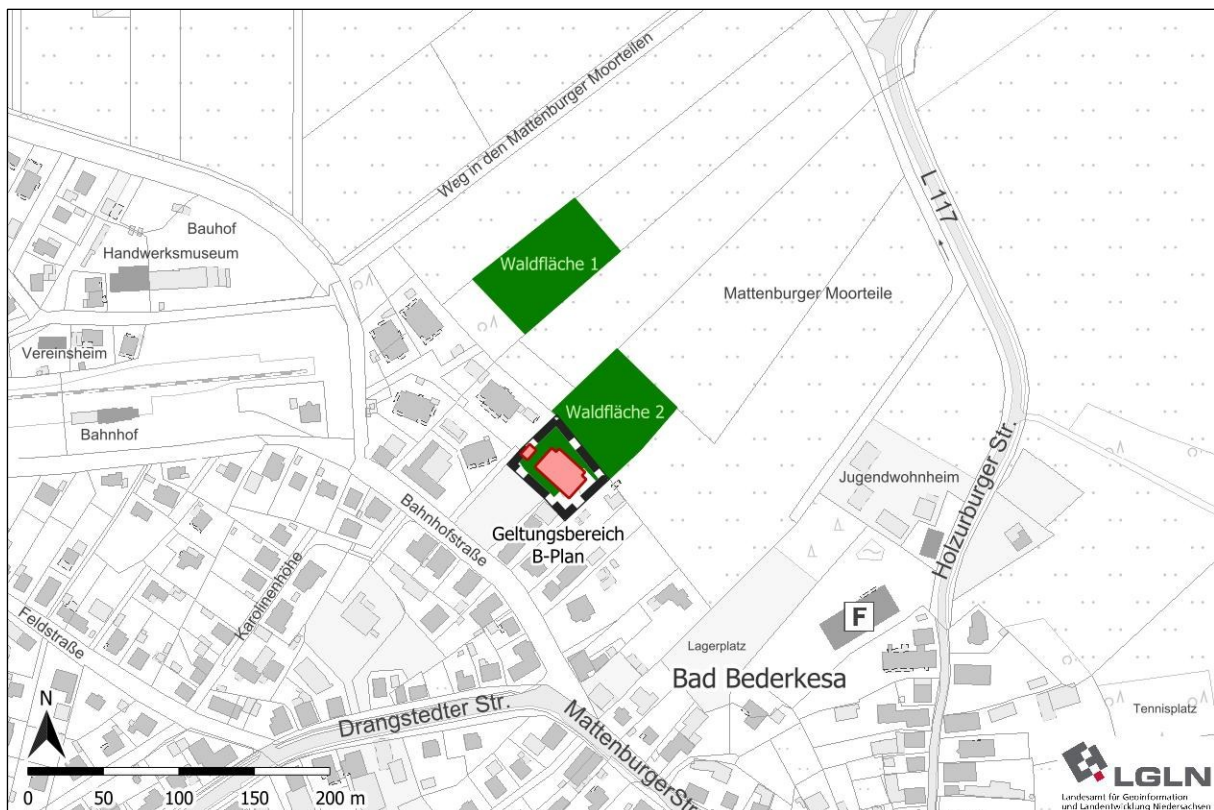
Als Grundlage für die Störwirkungsbeurteilung erfolgte am 21.11.2025 durch Herrn Diplom-Forstwirt Steve Wunderlich von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH eine Begehung der Waldflächen, an welche der geplante Bauplatz bzw. die zukünftige Bebauung weniger als 100 m heranrücken würde. Hierbei wurden allgemeine Bestandesmerkmale wie Baumart, Mischung und Altersstufe aufgenommen. Zudem erfolgte eine Erfassung von Merkmalen, anhand derer sich Aussagen zur Wertigkeit der Waldfunktionen treffen lassen, wie beispielsweise Relief, Erschließungsnetz, Biotoptyp, Waldrandausprägung etc. Ergänzend zu den Geländeaufnahmen erfolgte eine Auswertung von Flächeninformationen aus Luftbildern, entsprechenden Kartenwerken und textlichen Darstellungen.

## **4 Beurteilung der Störwirkung**

### **4.1 Charakteristik der Waldflächen**

Die vom Landkreis Cuxhaven als Wald gemäß § 2 NWaldLG eingestuft, beurteilungsrelevanten Bestände erstrecken sich auf den Flurstücken 74/4 und 72, Flur 5, Gemarkung Bederkesa (Waldfläche 1) bzw. auf dem Flurstück 69/2, Flur 5, Gemarkung Bederkesa (Waldfläche 2) (Abb. 1, S. 4). Luftbilder aus den letzten fünfundzwanzig Jahren geben Grund zu der Annahme, dass beide Waldbestände ausgehend von randlichen Gehölzpflanzungen durch Sukzession entstanden sind, wobei sich ihr Erscheinungsbild bis heute von Zeit zu Zeit mehr oder minder stark gewandelt hat. So handelt es sich bei Waldfläche 1 aktuell um einen feldgehölzartigen Bestand aus Sträuchern – insbesondere Gewöhnliche Hasel – und darin eingestreuter Schwarz-Erle, Hänge-Birke und Gewöhnlicher Esche mittleren und jüngeren Alters sowie vereinzelt alter Sal-Weide (Abb. A-1 im Anhang). In seiner Mitte befindet sich ein kleines, kurzrasiges Freizeitgelände mit einzelnen Obstgehölzen und kurzen Ziergehölzreihen. Auf Waldfläche 2 findet sich aktuell eine Waldlichtungsflur mit kleinen Resten des Vorbestandes, welcher sich aus alter Hybridpappel und Silber-Weide zusammensetzt, wobei in Randbereichen auch Baumarten wie Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Berg-Ahorn und Gewöhnliche Fichte, jeweils mittleren Alters, zu

beobachten sind (Abb. A-1 im Anhang). Der südwestliche, im Geltungsbereich des B-Plans liegende Teil von Waldfläche 2 zeigt sich teils vegetationslos, teils spärlich bewachsen. Aufgrund dessen, dass Waldfläche 2 derzeit kaum bestockt ist, dies aber ehemals war und auf der nicht von Waldumwandlung betroffenen Teilfläche wieder sein wird, soll in der nachfolgenden Störwirkungsbeurteilung bei Waldfläche 2 – soweit rekonstruierbar – der Zustand zum Zeitpunkt voller Bewaldung als Grundlage dienen. Da sich im Fall von Waldfläche 1 die Bestockung gegenüber früheren Zeitpunkten weniger qualitativ als vielmehr quantitativ verändert hat, wird bei ihr regulär der derzeitige Zustand in der Störwirkungsbeurteilung zugrunde gelegt.



**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereichs des B-Plans für das Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude sowie der hinsichtlich einer Störwirkung der geplanten Bebauung zu betrachtenden Waldflächen im Norden von Bad Bederkesa (M 1:5.000)

#### **4.2 Funktionale Wertigkeit der Waldbestände**

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (ML 2016) wird im ersten Schritt für jede Waldfläche beurteilt, wie die charakteristischen Merkmale der drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) ausgeprägt sind. Dies geschieht durch die Vergabe von Wertpunkten (WP) von 1 (unterdurchschnittlich) bis 4 (herausragend) für jedes einzelne Waldfunktionsmerkmal. Durch Mittelung der WP der Einzelmerkmale erhält man die Wertigkeit der jeweiligen Waldfunktion. Im zweiten Schritt werden für jede Waldfläche die Wertigkeiten der

drei grundsätzlich gleichrangig nebeneinanderstehenden und als eine Einheit zu betrachtenden Waldfunktionen arithmetisch gemittelt und so die jeweiligen Waldwertigkeiten berechnet.

#### **4.2.1 Nutzfunktion**

Die Wertigkeitsermittlung für die Nutzfunktion erfolgt anhand von neun Merkmalen. Es ergeben sich folgende Wertigkeiten:

##### Befahrbarkeit des Standortes

Die Waldbestände liegen im Tiefland, in ebenem Gelände. Somit sind keine Steigungen durch Forstfahrzeuge zu überwinden. Zudem sind bezüglich Höhe und Dauer extreme Schneelagen äußerst selten. Waldbestand 1 stockt größtenteils auf einer Aufschüttungsfläche, sodass Grund-, und vermutlich auch Stauwassereinfluss, kaum eine Rolle spielt. Für ausgeprägte Vernässung gibt es hier keine Anzeichen. Der Standort von Waldfläche 2 befindet sich im Übergangsbereich von höherliegendem Gelände zur Niederung der 'Mattenburger Moorteile', sodass zumindest für die Nordosthälfte stärkerer Grundwassereinfluss mit kleinflächiger Vernässung anzunehmen ist. Waldbestand 1 wäre demnach gut zu befahren. → 3 WP (Wertpunkte). Die Befahrung von Waldbestand 2 kann saisonal schwierig sein. → 2 WP

##### Erschließung

In beide Waldbestände führen keine für Forstmaschinen und Lastkraftwagen vorgesehenen und tauglichen Wege hinein. Erreichbarkeit der Waldbestände könnte (im Bedarfsfall) allenfalls über die Verkehrsflächen des vorgelagerten Wohngebiets gewährleistet werden. Eine Feinererschließung der Waldbestände existiert nicht. → 1 WP

##### Infrastruktur

Eine geregelte Bewirtschaftung der beiden Waldbestände findet nicht statt. Grundsätzlich könnten hierfür aber die Betreuungsleistungen der Bezirksförsterei Wesermünde in Anspruch genommen werden. Für die Holzabfuhr stünde die Ortsstraße 'Bahnhofstraße' zur Verfügung, die unweit der Waldbestände an die Landstraße 117 (Mattenburger Straße) anbindet. Das nächstgelegene Sägewerk ist ca. 17 km entfernt. → 2 WP

##### Gunst der Lage

Die Waldbestände befinden sich im Tiefland mit nur geringfügigen Geländeerhebungen, auf einer Höhe von 0 bis 2 m ü. NN (planare Höhenstufe). Es herrscht atlantisches Tieflandklima mit ziemlich hohen Niederschlägen, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, geringer Sonnenscheindauer, geringer Jahresschwankung der Lufttemperatur sowie anhaltend hohen Windgeschwindigkeiten (vgl. ML 2004). Grundsätzlich sind somit gute Voraussetzungen für das Baumwachstum gegeben, mit der Einschränkung, dass die isolierte Lage der zwei Waldbestände am Rand

einer weiten, grünlandgeprägten Niederung bei Sturmereignissen unter Umständen nachteilig ist (Windexposition). → 2 WP

#### Standortskraft

Die Bodeneigenschaften der beiden Waldbestände sind ohne tiefergehende Untersuchung nur schwer einzuschätzen; dies gilt insbesondere für den größtenteils auf einer Aufschüttungsfläche stockenden Waldbestand 1. Pragmatisch wird daher für Waldbestand 1 unterstellt, dass der Standort mäßig nährstoffversorgt und allenfalls gering grund- bzw. stauwasserwasserbeeinflusst ist. Für Waldbestand 2 lässt sich ein mäßig bis gut nährstoffversorgter Standort mit stärkerem Grundwassereinfluss abschätzen. Damit bieten die Standorte beider Waldbestände weder ausgesprochen günstige noch ungünstige Wachstumsvoraussetzungen. → 2 WP

#### Bonität/Produktivität

Die jeweils bestandesprägenden Baumarten – Erle, Birke, Esche (Waldbestand 1) bzw. Hybridpappel, Weide (Waldbestand 2) – kommen mit den gegebenen Standortbedingungen (Klima, Boden) gut zurecht, dürften ihr Ertragspotenzial dennoch nicht voll ausschöpfen. Zudem ist zu vermuten, dass sich die fehlende Zuwachsteuerung aufgrund der nicht gegebenen waldbaulichen Behandlung produktionshemmend auswirkt. Es ist daher von einer durchschnittlichen Wuchsleistung auszugehen. → 2 WP

#### Pflegezustand der Bestände

Die beiden Waldbestände unterliegen keiner gezielten Pflege. → 1 WP

#### Forstwirtschaftliche Bedeutung von Holzart und -qualität

Das Holz der jeweils bestandesprägenden Baumarten – Erle, Birke, Esche (Waldfläche 1) bzw. Pappel, Weide (Waldfläche 2) – besitzt nur geringe forstwirtschaftliche Bedeutung und ist am Standort zumeist von mangelhafter Qualität. → 1 WP

#### Hiebsreife

Grundsätzlich erschweren bei den hiesigen Waldbeständen das Fehlen eines Wirtschaftsziels mit entsprechender waldbaulicher Steuerung und die damit verbundene große Heterogenität bezüglich Baumarten (Waldfläche 1) bzw. Baumalter (Waldfläche 2) eine Aussage zur bestandesbezogenen Hiebsreife. Die Baumarten von Waldbestand 1 haben zuallermeist noch zu geringe Stammdurchmesser, um hiebsreif zu sein. → 1 WP. Die auf Waldfläche 2 verbliebenen Hybridpappeln und Silber-Weiden sind grundsätzlich reif für den Holzeinschlag; für den Großteil der noch bis Mitte der 2010er Jahre mehr oder minder unangetastet geblieben, zwischenzeitlich aber beseitigten Bestockung traf dies vermutlich nicht zu. → 2 WP

**Tab. 1:** Bewertung der Nutzfunktion

<b>Nutzfunktion</b>		
<b>Merkmal</b>	<b>Waldbestand 1</b>	<b>Waldbestand 2</b>
Befahrbarkeit	3	2
Erschließung	1	1
Infrastruktur	2	2
Gunst der Lage	2	2
Standortskraft	2	2
Bonität	2	2
Pflegezustand	1	1
Holzart/-qualität	1	1
Hiebsreife	1	2
<b>Wertigkeit der Funktion</b>	<b>1,7</b>	<b>1,7</b>

#### **4.2.2 Schutzfunktion**

Auch die Wertigkeit der Schutzfunktion wird anhand von neun Merkmalen ermittelt:

##### Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz

Unter Zugrundelegung des Zustands ihrer dichtesten Bestockung und größten Ausdehnung, der Standortgegebenheiten sowie insbesondere ihrer Entwicklungsgeschichte werden beide Waldbestände als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingeordnet. Damit besitzen sie allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe III nach BIERHALS 2004 in DRACHENFELS 2024). → 2 WP

##### Naturnähe der Waldgesellschaft

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) verzeichnet das entsprechende Kartenwerk im Bereich der zwei Waldbestände Erlenbruchwald (vgl. LANDKREIS CUXHAVEN 2000). Während dies für den Standort von Waldbestand 2 zumindest teilweise plausibel erscheint, kann die hpnV bei Waldbestand 1 nicht als Vergleichsmaß der Naturnähe dienen, da dieser auf einer Aufschüttungsfläche mit stark veränderten Bodeneigenschaften stockt. Im Fall von Waldbestand 1 lässt sich aber dennoch sagen, dass die bestandesprägenden Baumarten – Erle, Birke, Esche – mit dem Standort gut zurechtkommen, auf diesem aber trotzdem sehr wahrscheinlich nur Nebenbaumarten in der hier natürlichen Waldgesellschaft wären. Ähnliches gilt für Waldbestand 2 in der aktuellen Situation, aber auch für die noch bis Mitte der 2010er Jahre mehr oder minder unangetastet gebliebene, zwischenzeitlich aber beseitigte Bestockung, wobei angenommen wird, dass diese ebenfalls von Hybridpappel und Weide geprägt war. → 2 WP

##### Strukturreichtum

Waldbestand 1 ist angesichts der Durchdringung von älteren Sträuchern mit mittelalten Bäumen, des Vorkommens von einzelnen alten, breitkronigen Sal-Weiden und des Vorhandenseins von einzelnen kleinen Bestandeslücken mäßig strukturiert. Auch Waldbestand 2 kann unter

Zugrundlegung seines bis Mitte der 2010er Jahre gegebenen Erscheinungsbildes, das – soweit rekonstruierbar – durch ein Nebeneinander von Bäumen mit stärker variierenden Stammdurchmessern bzw. unterschiedlichen Altern sowie durch kleine Lücken im Bestand geprägt war, als mäßig strukturiert gelten. → 2 WP

#### Bedeutung für Biotopvernetzung

Im regionalen Biotopverbundsystem des Landkreises Cuxhaven gehören die zwei Waldbestände weder einem großflächigen Gebiet der Kategorie 'Gehölzstrukturen (Wälder, Gebüsche, Kleingehölze usw.)' an, noch liegen sie auf einer Haupt- oder Nebenverbundachse selbiger Kategorie (vgl. LANDKREIS CUXHAVEN 2000). Als Sonstige Pionier- und Sukzessionswälder (WPS) zählen die Waldbestände zu den weniger naturnahen Biotoptypen. Zudem haben sie ausschließlich Kontakt zu Biotopen mit ähnlich beschränkter oder noch geringerer Naturnähe. Von Bedeutung für den Biotopverbund sind beide Waldbestände allenfalls als Trittsteine. → 2 WP

#### Totholzvorkommen

Stehendes Totholz kommt in Waldbestand 1 in geringer Menge vor und speist sich aus einzelnen mittelalten Erlen. Auch liegendes Totholz spielt in Waldbestand 1 nur eine untergeordnete Rolle. Für Waldbestand 2 lässt sich das Totholzvorkommen nicht mehr rekonstruieren. Es ist aufgrund des Pionierwaldcharakters aber anzunehmen, dass es auch in Waldbestand 2 zu einem gewissen Anfall von Totholz aus der Selbstdifferenzierung kam. → 2 WP

#### Ungestörtheit des Waldstandortes

Historisch alte Waldstandorte mit langer Lebensraumkontinuität nimmt keiner der zwei Waldbestände ein. Waldbestand 1 stockt größtenteils auf einer Aufschüttungsfläche, dessen Bodeneigenschaften weitestgehend unbekannt sind. In seiner Mitte befindet sich ein kleines, kurzrasiges Freizeitgelände, was eine stärkere standörtliche Störung darstellt. → 1 WP. Bei Waldbestand 2 gibt es abgesehen von moderaten oberflächlichen Beeinflussungen keine Anzeichen für eine gravierende Standortstörung. → 2 WP

#### Bedeutung für Lärm-, Immissions- und Klimaschutz

Beide Waldbestände erfüllt keine besondere Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion (Datensatz des Forstplanungsamts der Niedersächsischen Landesforsten zu den Waldfunktionen) und auch ihr allgemeiner Beitrag zum Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist marginal. → 1 WP

#### Bedeutung für Boden- und Gewässerschutz

Den Waldbeständen ist keine besondere Bodenschutzfunktion, beispielsweise als Erosions- oder Lawinenschutzwald, zugeordnet (Datensatz des Forstplanungsamts der Niedersächsischen Landesforsten zu den Waldfunktionen). Sie liegen innerhalb der Weiteren Schutzzone (IIIA) des Trinkwasserschutzgebietes 'Bederkesa' (vgl. MU 2026), wo sie aufgrund ihrer

Kleinflächigkeit allerdings nur einen geringen Beitrag zum Trinkwasserschutz leisten können. Von sensiblen Oberflächengewässern, insbesondere solchen, die der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, sind beide Waldbestände weit entfernt. → 2 WP

#### Strukturreichtum des Waldrandes

Waldränder mit klassischer Zonierung (Trauf, Mantel, Saum) lässt keiner der beiden Waldbestände erkennen. So besitzt Waldbestand 1 vielmehr als Ganzes das Erscheinungsbild eines Waldrandes, dem ein geschlossener „Kernbestand“ aus Bäumen 1. Ordnung fehlt. Dem Südwestrand von Waldfläche 1 ist eine Gras- und Staudenflur mit Einzelbaumpflanzungen (Birke, Obstgehölze) vorgelagert, die im B-Plan-Verfahren für die benachbarte Wohnanlage im Jahr 2020 als Waldsaum konzipiert wurde, waldrechtlich jedoch nicht zu Waldfläche 1 gehört. Ungeachtet dessen kann der gesamte Komplex aus Waldbestand 1 und der vorgelagerten Gras- und Staudenflur als zumindest mäßig strukturreich gelten. Waldbestand 2 fehlt wegen seiner weitgehenden Beseitigung ein Waldrand derzeit nahezu völlig. Waldrandartig strukturiert zeigt sich allenfalls die Südostkante von Waldbestand 2. Unter Rückgriff auf sein bis Mitte der 2010er Jahre gegebenes Erscheinungsbild kann für Waldbestand 2 ein eher mäßig strukturreicher Waldrand unterstellt werden. → 2 WP

**Tab. 2:** Bewertung der Schutzfunktion

<b>Schutzfunktion</b>		
<b>Merkmal</b>	<b>Waldbestand 1</b>	<b>Waldbestand 2</b>
Bedeutung für Biotop- und Artenschutz	2	2
Naturnähe der Waldgesellschaft	2	2
Strukturreichtum	2	2
Bedeutung für Biotopvernetzung	2	2
Totholzvorkommen	2	2
Ungestörtheit des Waldstandortes	1	2
Lärm-, Immissions- und Klimaschutz	1	1
Boden- und Gewässerschutz	2	2
Strukturreichtum des Waldrandes	2	2
<b>Wertigkeit der Funktion</b>	<b>1,8</b>	<b>1,9</b>

#### **4.2.3 Erholungsfunktion**

Bei der Erholungsfunktion werden fünf Merkmale für die Wertigkeitsermittlung herangezogen:

##### Frequentierung/Sicherung der Erholung

Beide Waldbestände sind grundsätzlich frei zugänglich, ohne aber, dass ein öffentlicher Weg in sie hinein bzw. unmittelbar an ihnen vorbeiführt. Nicht zuletzt deshalb wird Waldbestand 2 nicht von Besuchern frequentiert. → 1 WP. Waldbestand 1 mit seinem kleinen im Zentrum gelegenen Freizeitgelände kann von den Bewohnern der benachbarten Wohnanlage, die hierzu

einen eigenen Zugang haben, in einem gewissen Rahmen zu Erholungszwecken genutzt werden. → 2 WP

#### Vorranggebiet für Erholung

Für den Bereich der Waldbestände ist weder ein Vorbehaltsgebiet noch ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen (vgl. LANDKREIS CUXHAVEN 2026b). Die Waldbestände liegen in einer Gegend mit moderater Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Flecken Bad Bederkesa und sein näheres Umfeld, in dem auch die Waldbestände liegen, bilden allerdings ein beliebtes Ausflugsziel mit lokaler Bedeutung. Von Erholungssuchenden wahrnehmbar sind beide Waldbestände jedoch nur aus einer gewissen Distanz von weniger stark frequentierten Wegen und Straßen aus. → 2 WP

#### Bedeutung für das Landschaftsbild

Die Waldbestände liegen im Übergangsbereich der Landschaftseinheiten 'Bederkesa-Stinstedter Niederungen' und 'Bederkesaer Geest'. *„Die Bederkesa-Stinstedter Niederungen werden überwiegend durch artenarmes Intensivgrünland und Einsaatgrünland geprägt [...] Charakteristisch sind auch die vielfach kleinen Birken- und Kiefern-Moorwälder.“* (LANDKREIS CUXHAVEN 2000). Die Vegetation der Bederkesaer Geest insgesamt wird als *„sehr vielfältig und vielfach auch kleinräumig wechselnd“* beschrieben; *„die Wälder [...] bestehen [...] überwiegend aus Kiefern-, Fichten- und anderen Nadelforsten, in allen Wäldern sind jedoch auch naturnahe Waldbestände vorhanden; vielfach handelt es sich dabei um bodensaure Eichen- und/oder Buchenwälder, die in einigen Bereichen jedoch auch in mesophile Eichen- und/oder Buchenwälder übergehen.“* (vgl. LANDKREIS CUXHAVEN 2000). Beide Waldbestände liegen in einem Bereich, dem hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft hohe Bedeutung zukommt (vgl. LANDKREIS CUXHAVEN 2026a). Als kleine, von Erle, Birke und Esche bzw. von Hybridpappel und Weide geprägte Waldbestände sind Waldbestand 1 und Waldbestand 2 allerdings nur bedingt landschaftstypisch und haben angesichts ihrer Lage am Ortsrand von Bad Bederkesa allenfalls mäßige Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft in größerem Zusammenhang. → 2 WP

#### Gestalterischer Wert des Bestandes/Parkwaldung

Die genaue Art und Weise der Begründung der zwei Waldbestände ist nicht bekannt. Das Ziel, einen Parkwald oder Ähnliches begründen zu wollen, gab es aber offensichtlich nicht. Beide Waldbestände haben sich ohne oder unter allenfalls sehr extensiver Pflege entwickelt und besitzen somit an sich keinerlei gestalterischen Wert. Hieran ändert bei Waldfläche 1 auch die Tatsache nichts, dass in dessen Zentrum ein kleines Freizeitgelände angelegt wurde, da die Gestaltung desselben nicht mit den ursprünglich vorhandenen Gehölzen erfolgte. → 1 WP

### Touristische Erschließung

Beide Waldbestände sind nicht touristisch erschlossen. Es führen weder markierte Wander-, Rad- und Reitwege noch Skiloipen oder ähnliches durch sie hindurch oder an ihnen vorbei. Öffentliche Schutzhütten, Ruhebänke, Aussichtskanzeln und ähnliches befinden sich nicht auf den Waldflächen oder an ihrem Rand: → 1 WP

**Tab. 3:** Bewertung der Erholungsfunktion

<b>Erholungsfunktion</b>		
Merkmal	Waldbestand 1	Waldbestand 2
Frequentierung/Erholungssicherung	2	1
Vorranggebiet für Erholung	2	2
Bedeutung für das Landschaftsbild	2	2
Gestalterischer Wert/Parkwaldung	1	1
Touristische Erschließung	1	1
<b>Wertigkeit der Funktion</b>	<b>1,6</b>	<b>1,4</b>

### **4.2.4 Waldwertigkeit**

Aus Tab. 4 geht hervor, dass sich aus den Wertigkeiten der einzelnen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) sowohl für Waldfläche 1 als auch für Waldfläche 2 eine Gesamtwertigkeit von 1,7 Punkten ergibt. Das heißt, die beiden Waldflächen besitzen durchschnittliche Funktionalität<sup>2</sup>.

**Tab. 4:** Berechnung der Waldwertigkeit

Merkmal	Waldbestand 1	Waldbestand 2
Nutzfunktion	1,7	1,7
Schutzfunktion	1,8	1,9
Erholungsfunktion	1,6	1,4
<b>Wertigkeit des Waldes<sup>1)</sup></b>	<b>1,7</b>	<b>1,7</b>

**Legende:**

<sup>1)</sup> Mittelwert aus den einzelnen, gleich gewichteten Funktionswertigkeiten

### **4.3 Auswirkung der Bebauung**

Waldfläche 1 wird von der aktuellen Planung nicht direkt berührt. Demnach kann die geplante Bebauung hier allenfalls eine Fernwirkung auf die Waldfunktionalität entfalten. Waldfläche 2 hingegen wird in Teilen unmittelbar von der geplanten Bebauung in Anspruch genommen, was in einem Waldumwandlungsverfahren geregelt wird. Da die übrigen Flächenteile unter Beachtung des gebotenen Mindestabstandes als Wald verbleiben bzw. wiederhergestellt werden, entsteht auch bei Waldfläche 2 die Situation, dass die geplante Bebauung näher als 100 m heranrückt und somit möglicherweise aus der Ferne auf die Waldfunktionalität einwirkt.

<sup>2</sup> Skalierung der Waldfunktionalität:

gering (1,0 – 1,4 WP), durchschnittlich (1,5 – 2,4 WP), überdurchschnittlich (2,5 – 3,4 WP), herausragend (3,5 – 4,0 WP)

Als übergeordnete Störungsquellen, die im Zusammenhang mit Bebauung eine Fernwirkung auf benachbarten Wald entfalten können, sind im Wesentlichen die physische Anwesenheit eines Bauwerkes sowie stoffliche und nicht-stoffliche Emissionen zu nennen. Welche dieser Störungsquellen bzw. welche der ihnen subsumierten Störfaktoren potenziell Relevanz für die Beurteilung der Störwirkung eines Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude haben zeigt Tab. 5.

**Tab. 5:** Störungsquellen bzw. Störfaktoren und ihre potenzielle Relevanz für die Beurteilung der Störwirkung des geplanten Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude

Störungsquelle / Störfaktor	Relevanz
<b>Physische Anwesenheit</b>	
Bewirtschaftungshindernis	ja
Gefahrenquelle (Brand, Explosion etc.)	ja
Fremdkörperwirkung	ja
<b>Stoffliche Emissionen</b>	
Schadstoffe (flüssig, gasförmig)	nein
Schadstoffe (fest) / Stäube, Schwebstoffe, Sedimente	nein
Sonstige Stoffe (Grünschnitt, Müll, Schüttgut, Salze etc.)	ja
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, Gerüche)	ja
<b>Nichtstoffliche Emissionen</b>	
Akustische Reize (Schall)	ja
Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	ja
Licht / Strahlung	ja
Erschütterungen / Vibrationen	nein

Inwieweit sich die in Tab. 5 als potenziell relevant für die Störwirkungsbeurteilung eingeschätzten Faktoren konkret auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der zwei Waldbestände auswirken, fasst Tab. 6 zusammen.

**Tab. 6:** Relevante Störfaktoren des geplanten Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude und ihre Auswirkung auf die Funktionalität der zwei Waldbestände

Störfaktor	Nutzfunktion	Schutzfunktion	Erholg.funktion
<b>Physische Anwesenheit</b>			
Bewirtschaftungshindernis	●	●	●
Gefahrenquelle (Brand, Explosion etc.)	●	●	●
Fremdkörperwirkung	●	●	●
<b>Stoffliche Emissionen</b>			
Sonstige Stoffe (Gartenabfälle, Müll, Schüttgut, Salze etc.)	●	●	●
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, Gerüche)	●	●	●
<b>Nichtstoffliche Emissionen</b>			
Akustische Reize (Schall)	●	●	●
Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	●	●	●
Licht / Strahlung	●	●	●

**Legende:** ● = keine Auswirkung, ● = tolerable Auswirkung, ● = erhebliche Auswirkung

Bei nicht gegebenen oder tolerablen Auswirkungen auf die drei Waldfunktionen ist nicht zu erwarten, dass die geplante Bebauung bzw. das Mehrfamilienhaus eine Störwirkung auf den Wald entfaltet. Im Falle einer erheblichen Auswirkung eines oder mehrerer Störfaktoren ist von einer signifikanten Störung durch die geplante Bebauung bzw. das Mehrfamilienhaus auszugehen.

Die Auswirkungsbewertung in Tab. 7 erfolgte unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 ermittelten Funktionswertigkeiten, des in der Praxis üblichen Waldabstands von 35 m sowie der gegebenen Vorbelastung durch bereits vorhandene Bebauung. Es zeigt sich, dass die geplante Bebauung bzw. das Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude keine Auswirkung auf die funktionale Wertigkeit der zwei umliegenden Waldflächen hat. Ausschlaggebend hierfür sind im Wesentlichen die folgenden Gründe:

**Nutzfunktion** – Bezüglich der Nutzfunktion kann ein Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude im Wesentlichen als Hindernis bei Fäll- und Rückearbeiten, als Entstehungsort von Bränden und als Ausgangspunkt von standortsverändernden Stoffeinträgen (insbesondere Ablagerungen von organischen Gartenabfällen) wirksam werden. Da jedoch von der bereits vorhandenen Wohnanlage und von dem geplanten Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude der gebotene Abstand zum Wald eingehalten (werden) wird, spielt die Bebauung als potenzielles Bewirtschaftungshindernis und als Brandgefahrquelle keine entscheidende Rolle. Auch die unkontrollierte Ablagerung von Gartenabfällen kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine Gartenparzellen im Umfeld des Mehrfamilienhauses geplant sind und davon ausgegangen wird, dass das im Zuge der Grünflächenpflege in der gesamten Wohnanlage anfallende organische Material fachgerecht entsorgt wird. Darüber hinaus werden die zwei Waldflächen nicht regulär forstlich bewirtschaftet, und auf lange Sicht ist dies auch nicht zu erwarten. In der Funktionsbewertung spiegelt sich die ausbleibende forstliche Bewirtschaftung darin wider, dass die direkt mit einer Bewirtschaftung verbundenen Funktionsmerkmale wie Erschließung, Pflegezustand, Holzart/-qualität und Hiebsreife zuallermeist unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die vorstehend betrachteten potenziellen Störfaktoren verletzen demnach kein forstwirtschaftliches Interesse, wodurch sie sich nicht relevant auswirken.

**Schutzfunktion** – Mit Ausnahme des Faktors 'Bewirtschaftungshindernis' könnten prinzipiell alle in Tab. 7 aufgeführten Störfaktoren eine Störwirkung auf die Erfüllung der Schutzfunktion der zwei Waldbestände einschließlich ihrer Ränder entfalten. Als potenzielle Brandgefahrquelle sowie als Ausgangspunkt von standortsverändernden Stoffeinträgen (insbesondere Ablagerungen von organischen Gartenabfällen) spielt die Bebauung, wie oben für die Nutzfunktion dargestellt, jedoch keine entscheidende Rolle. Die restlichen Störfaktoren können insofern toleriert werden, als dass die Merkmale der Schutzfunktion beider Waldbestände mehrheitlich durchschnittlich ausgeprägt sind und es dementsprechend kein besonders hohes Potenzial für einen störenden Einfluss des Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude egal welcher Art und Intensität gibt. So ist es beispielsweise angesichts des gegebenen bzw. sich wiedereinstellenden Pionier- und Sukzessionswaldcharakters wenig wahrscheinlich, dass die zwei Waldbestände Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind. Dies wiederum bedeu-

tet, vor allem mit Blick auf Tierarten, dass nichtstoffliche Emissionen wie Lärm durch spielende Kinder oder laute Musik, optische Reize durch Bewegungen der Anwohner und Lichtabstrahlung aus Zimmern und von Straßenlaternen und auch olfaktorische Reize wie menschliche Eigengerüche oder Gerüche aus Wohnungen usw. auf keine störungsempfindlichen Lebewesen treffen. Hinzu kommt, dass die bereits bestehende Wohnanlage mit den vorgenannten Störfaktoren auf die zwei Waldflächen einwirkt (Vorbelastung). Daher kann angenommen werden, dass die derzeit in den beiden Waldbeständen vorkommende Tierwelt an die menschlichen Einflüsse gewöhnt ist, wobei diese vermutlich seit Anbeginn aus störungsunempfindlichen Arten bzw. robusten Individuen einer Art besteht.

**Erholungsfunktion** – Hinsichtlich der Erfüllung der Erholungsfunktion ist der Störfaktor 'Bewirtschaftungshindernis' irrelevant. Wie oben bei der Nutzfunktion begründet, spielt das Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude als potenzielle Brandgefahrquelle sowie als Ausgangspunkt von standortsverändernden Stoffeinträgen (insbesondere Ablagerungen von organischen Gartenabfällen), was ohnehin nur indirekte Auswirkungen über das Erscheinungsbild der Waldbestände (ästhetische Wahrnehmung) hätte, ebenfalls keine entscheidende Rolle. Gleiches gilt für olfaktorische Reize wie menschliche Eigengerüche oder Gerüche aus Wohnungen, da diese für einen erholungsuchenden Menschen bei den gegebenen Entfernungen nicht wahrnehmbar sind oder im Falle höherer Intensität, wie zum Beispiel beim Grillen im Freien, nur zeitlich eng begrenzt auftreten. Das Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude könnte demnach allenfalls als Fremdkörper oder durch nichtstoffliche Emissionen, wie oben bei der Schutzfunktion genannt, auf die Erfüllung der Erholungsfunktion, speziell auf das Landschaftserleben, einwirken. Die beiden Waldbestände stellen jedoch für Erholungssuchende, die Menschen der benachbarten Wohnanlage ausgenommen, aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer landschaftlichen Einbindung keine bevorzugten Orte dar. In der Funktionsbewertung spiegelt sich dies darin wider, dass die Merkmale der Erholungsfunktion, die wesentlich mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft in Verbindung stehen, unterdurchschnittlich oder allenfalls durchschnittlich ausgeprägt sind. Die von dem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude als potenziell störender Fremdkörper oder als Quelle für Lärm- und Lichtemissionen sowie für sonstige optische Reize ausgehenden Wirkungen sind demnach tolerabel. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die schon bestehende Wohnanlage mit den gleichen Störfaktoren bereits auf die zwei Waldflächen einwirkt (Vorbelastung).

#### **4.4 Ergebnis**

In Kap. 4.2 ist ermittelt worden, dass bei beiden Waldbeständen die jeweiligen Wertigkeiten aller drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion), und damit der Funktionalität der Waldbestände insgesamt, durchschnittlich ausgeprägt sind. Unter Berücksichtigung dieses Zwischenresultats sowie des in der Praxis übliche Waldabstands von 35 m und der gegebenen Vorbelastung durch bereits vorhandene Bebauung hat sich in Kap. 4.3 ergeben, dass keiner der mit der Bebauung verbundenen Störfaktoren die Funktionalität der beiden Waldbestände erheblich herabsetzt. **Demzufolge ist eine Störwirkung der geplanten Bebauung bzw. des Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude auf die umliegenden Waldbestände nicht zu erwarten.**

## **5 Arbeitsunterlagen**

- BIERHALS E., DRACHENFELS O. V. UND RASPER M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4: 231–240
- BMJ - BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)) geändert worden ist
- DRACHENFELS O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43, Nr. 2, S. 69–140
- DRACHENFELS O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 336 S. Hannover (mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023)
- LANDKREIS CUXHAVEN (HRSG.) (2000): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven - Endfassung 2000 -
- LANDKREIS CUXHAVEN (HRSG.) (2012): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven - 2012 -
- LANDKREIS CUXHAVEN (2024): Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 – Schreiben des Amtes Bauaufsicht und Regionalplanung vom 29.01.2024
- LANDKREIS CUXHAVEN (HRSG.) (2026a): Karte "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft – Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes". [online] URL: [https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/landschaftsbild/Landschaftsbild\\_Charakterisierung-und-Bewertung\\_entera\\_04\\_2013.pdf](https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/landschaftsbild/Landschaftsbild_Charakterisierung-und-Bewertung_entera_04_2013.pdf) [Abruf Februar 2026]
- LANDKREIS CUXHAVEN (HRSG.) (2026b): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012/2017 - Zeichnerische Darstellung -. [online] URL: [https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/1779\\_5208\\_1.PDF?1548951298](https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/1779_5208_1.PDF?1548951298) [Abruf Februar 2026]
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2026): NIBIS®KARTENSERVEN. [online] URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [Abruf Februar 2026]
- ML - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136 – In: NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (2016): Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 43/2016 vom 16.11.2016, S. 1087-1110.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2026): Niedersächsische Umweltkarten. [online] URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau> [Abruf Februar 2026]
- NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (2002): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)

**Anhang**

**Abb. A-1:** Ansichten von Waldfläche 1 (oben) auf den Flurstücken 74/4 und 72 und von Waldfläche 2 (unten) auf dem Flurstück 69/2, jeweils Flur 5, Gemarkung Bederkesa